

W. Spielmann und W. Wagner: Quantitative Probleme der Antikörperabsprengung in der Blutgruppenserologie. [Blutspendedienst., Univ.-Klin., Frankfurt a. M.] Z. Immun.-Forsch. **120**, 207—228 (1960).

Verff. zeigen, daß die Verwendung von Erythrocytenstromata hochtitrige Eluate ergibt. Eine eingehende Analyse läßt für die Summe der Eluate eine Aktivierung der serologischen Reaktionen (Antikörperzuwachs) erkennen, der von den Verff. durch die Wirkung von Hemmkörpern in Nativseren erklärt wird. Weitere interessante Einzelheiten sind im Original nachzulesen.

JUNGWIRTH (München)^{oo}

W. Lutzeier und A. Gathof: Organisation und Funktion einer modernen Blutbank. [Chir. Univ.-Klin., Würzburg.] Chirurg **31**, 127—131 (1960).

E. Benhamou: L'avenir des centres de transfusion sanguine en France. Rev. Hyg. Méd. soc. **7**, 630—633 (1959).

P. Cazal: Le rôle présent et futur des centres de transfusion sanguine dans le diagnostic hématologique. Rev. Hyg. Méd. soc. **7**, 634—639 (1959).

J. P. Soulier: La recherche scientifique dans les centres de transfusion sanguine. Rev. Hyg. Méd. soc. **7**, 640—643 (1959).

F. Cislachi: La transfusione di sangue nel lattante. [sI. Pediat. d. Osp. Magg., Milano-Niguarda.] Sangue **32**, 209—212 (1959).

P. C. Bewes: Danger of air embolism in high-pressure blood-transfusions. (Gefahr der Luftembolie bei Bluttransfusion unter Druck.) Lancet **1961III**, 429—430.

Bericht über einen Fall, bei dem während einer Bluttransfusion unter Druck (Martin-Pumpe) eine Luftembolie im großen Kreislauf auftrat. Das Foramen ovale war weit offen. Die Luft stammte — nach dem Ergebnis von Experimenten — aus der Tropfkammer des Transfusionsgerätes.

ADEBAER (Köln)

Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug

René Stoquart: Contribution à l'étude de la psychologie de l'incendiaire. (Beitrag zum Studium der Psychologie des Brandstifters.) Rev. Droit pénal **39**, 547—560 (1959).

Verf gibt eine kasuistische Aufstellung über die psychologischen Motivationen von Brandstiftern und führt im einzelnen psychotische Täter aus dem Formenkreis der Schizophrenie, Involutionspsychosen, Metalues, Alkoholismus, dem Schwachsinn und der Psychopathie vor. Die eigentlichen psychologischen Untersuchungen fehlen ebenso wie Hinweise auf das Schrifttum, das dem Autor anscheinend nur unzulänglich bekannt sein dürfte, da er über ASCHAFFENBURG, KRAFFT-EBING (!) und WULFFEN nicht hinauskommt.

G. BLOCH (Kirchheimbolanden)^{oo}

E. C. Barton-Wright: Microbiology and homicide. The trial of Jeannie Ewen or Donald. (Mikrobiologie und Tötungsdelikte. Das Untersuchungsverfahren Jeannie Ewen-Donald.) J. forens. Sci. **1**, 97—100 (1961).

Bericht über die Ermittlung und gerichtsmedizinische Rekonstruktion folgender Tat: Ein achtjähriges Kind hatte bei einem Einkaufsgang an der Tür einer Nachbarwohnung Schabernack getrieben. Die Hausfrau überraschte das Kind und griff ihm, um es für eine Züchtigung festzuhalten, zufällig an den Hals. Das Mädchen kollabierte „auf Grund einer lymphatischen Konstitution“, die Frau hielt es für tot und reagierte mit panikartigen Handlungen: Sie schleifte die vermeintliche Leiche ins Haus und suchte durch Abziehen des Schlüpfers und Verletzung der Genitalien ein Sexualverbrechen vorzutäuschen. Dann steckte sie den Körper in einen Sack und legte ihn unter die Treppe. Der Tod erfolgte erst jetzt durch Erstickung im Brechakt. — Durch das Einbohren eines Fremdkörpers in die Dammgegend waren mit Darminhalt durchsetzte Blutspuren entstanden. Überführung der Täterin durch bakteriologische Charakterisierung coliformer Organismen in den Flecken an verschiedenen Gegenständen (Nagelbürste, Handtücher usw.) in ihrer Wohnung, die mit den Colistämmen aus der Leiche übereinstimmten, sich aber von den wohnungstypischen und 150 Laborstämmen unterschieden. Ferner Aschen-spuren aus der Küche am Kopf der Leiche, Haarspuren am Sack usw. Keine methodischen Angaben.

BERG (München)

Josef Vaněček und Karel Pilař: Mord mit Verschleierung durch Verstümmelung der Leiche. Kriminalist. Sborn. 10, 49—55 (1961). [Tschechisch].

Breite kriminalistische Schilderung eines Falles im Rahmen eines Wettbewerbes „Der interessanteste Fall meiner Praxis“: Auf einem Bahnkörper wird eine durch Überfahren zerstückelte Leiche gefunden. Von dort führt eine Schleifspur über einen Fußweg auf einen Rasen. Dort finden sich Kleidungsstücke, vor allem auch der Schlüpfers. Identifiziert wird eine debile Prostituierte. Bei der Leichenöffnung Spuren stumpfer Gewalt gegen den Kopf und Würgespuren. Durch Verhöre wird der Täter ermittelt und gesteht, die Frau geschlagen und gewürgt und die Bewußtlose dann auf den Bahnkörper geschleift zu haben. — Die Kleider hat er verteilt, um einen Sexualmord vorzutäuschen. Dadurch sollte der Verdacht von ihm abgewendet werden; denn es war bekannt, daß sie ihm stets zu Willen war. H. W. SACHS (Münster i. Westf.)

Rudolf Hodruský: Der Betrieb der Rohproduktsammlung — eine Goldgrube der Diebe. Kriminalist. Sborn. 10, 62—64 (1961). [Slowakisch.]

Fälle von Betrug, Veruntreuung u. ä. beim Aufkauf von Altmaterial.

SACHS (Münster i. Westf.)

Marvin E. Wolfgang: Murder, the pardon board, and recommendations by judges and district attorneys. J. crim. Law Pol. Sci. 50, 338—346 (1959).

Robert Odin: Der Weihnachtsmord 1958. Nord. kriminaltekn. T. 29, 328—335 (1959). [Schwedisch.]

Björn Mjaaland: Geldschrankspengungs-Serien. Nord. kriminaltekn. T. 29, 225—232 (1959). [Norwegisch.]

Donald J. Carek, Willard J. Hendrickson and Donald J. Holmes: Delinquency addiction in parents. (Kriminelle Neigung bei Eltern.) [Neuropsychiat. Inst., Univ. of Michigan, Ann Arbor.] Arch. gen. Psychiat. 4, 357—362 (1961).

Der Titel ist fast unübersetzbar: Unter „delinquency“ verstehen Verff. jedenfalls weniger Straffälligkeit im rechtlichen, als im familiär-erzieherischen Sinne. Untersucht wurde in rund 400 Fällen die Einstellung der Eltern zur „delinquency“ ihrer Kinder, meist sexuellen Entgleisungen, Schwereerziehbarkeit usw. Verff. subsumieren ihre Fälle stark vereinfachend einem „psychiatrischen Syndrom“, in dessen Mittelpunkt aggressiv-ichsüchtiges Verhalten mit Verletzung sozialer und moralischer Werte steht. Bei den Eltern stünden oft die Kompensation von Minderwertigkeits- und Angstgefühlen, ferner unbewußt-feindliche Impulse gegen das Kind im Vordergrund, die sie zu unterbewußter Bejahung der Delikte desselben führen. In mancher Hinsicht spreche die elterliche Billigung abwegiger Verhaltensweisen des Kindes dafür, daß dessen Verfehlungen sozusagen als vikariierende Befriedigung verbotener Impulse bei den Eltern verstanden werden können. Die durch unbewußten Beifall für das Fehlverhalten des Kindes oder paradoxe Reaktion der Eltern auf Besserungstendenzen gefärbten interfamiliären psychoneurotischen Bezüge werden durch kurze Beispiele belegt. Die psychotherapeutische und sozialfürsorgerische Behandlung derartiger Fälle setze möglichst genaue Abklärung der Eltern-Kind-Situation und langfristige Fernhaltung der Eltern voraus. BERG (München)

Baudisch: Der Platz des Verteidigers im Raum der Hauptverhandlung. Mschr. Kriminalpsychol. 43, 223—225 (1960).

Verf., Rechtsanwalt und Verteidiger, beanstandet, daß der Platz des Verteidigers in vielen Gerichtssälen so gelegen ist, daß er nicht in der Lage sei, den Zeugen bei ihrer Vernehmung voll ins Gesicht zu sehen. Er sieht darin eine Beeinträchtigung der freien Verteidigungsmöglichkeit und unter Umständen sogar einen Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte rechtliche Gehör; er meint, der Richter solle bei der Wahl der Sitzordnung den Verteidiger mehr zu sich heranziehen. Dabei übersieht er allerdings, daß dies zwangsläufig eine räumliche Trennung vom Angeklagten mit sich bringt, es sei denn, daß auch der Angeklagte in unmittelbare Richternähe gesetzt würde. Was dem Verteidiger recht ist, muß in erhöhtem Maße dem Angeklagten als Hauptbeteiligten billig sein, zumal eine Vielzahl von Angeklagten ohne Verteidiger vor Gericht erscheint: es müßte dann auch der Angeklagte so sitzen, daß er den Zeugen von vorn sieht, was wiederum zur Folge hätte, daß er seinerseits nicht das Gesicht voll dem Gericht zuwenden kann. Auch der Staatsanwalt und insbesondere die Sachverständigen könnten die gleichen Bedenken

geltend machen. Gewiß lassen sich diese Schwierigkeiten am ehesten dadurch beheben, daß der Zeuge so weit zurück steht, daß alle Verfahrensbeteiligten ihn von vorn sehen; das bringt aber, sofern die Größe des Raumes eine solche Maßnahme überhaupt zuläßt, andere Schwierigkeiten mit sich: der Zeuge muß lauter als mit gewöhnlicher Umgangssprache reden, Richter, die auch nur leicht gehörbehindert sind, verstehen den Zeugen nicht einwandfrei, die unmittelbare Kontaktnähe von Zeuge und Richter wird beeinträchtigt. Der Hinweis des Verf. auf die anglo-amerikanische Praxis geht fehl, weil er die völlig andere Stellung, die der Zeuge und die übrigen Prozeßbeteiligten dort haben, außer acht läßt. Daß die Akustik in vielen Gerichtssälen schlecht ist und vor allem den Sachverständigen es schwer macht, dem Prozeßverlauf zu folgen, ist nicht zu bestreiten; aber das wird vom Verf. in seinen Darlegungen nicht berührt. Hingegen haben wir in vieljähriger Gerichtserfahrung noch nicht erlebt, daß ein Verteidiger dann, wenn es auf die genaue Beobachtung des Mienenspiels eines Zeugen angekommen wäre, nicht die Möglichkeit gefunden hätte, den Zeugen voll zu beobachten. Die Ausführungen des Verf., die eine andere Sitzordnung im Gerichtssaal erstreben, vermögen jedenfalls nicht zu überzeugen.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Helen Silving: Psychoanalysis and the criminal law. (Psychoanalyse und Strafgesetz.) J. crim. Law Pol. Sci. 51, 19—33 (1960).

Die Autorin, die beratendes Mitglied der Strafrechtsreformkommission von Puerto Rico ist, setzt sich in ihrem Aufsatz mit dem Einfluß der Psychoanalyse und Psychopathologie auf die Strafgesetzgebung, insbesondere auf Reformbestrebungen in der Strafgesetzgebung auseinander. Ohne hier näher auf die Fülle der einzelnen Gesichtspunkte eingehen zu können, mag als Grundgedanke folgendes hervorgehoben werden. Ausgehend von der Verantwortlichkeit, die ein moralischer oder rechtlicher, aber kein wissenschaftlicher Begriff ist und von den Zielen der Strafgesetzgebung, die normativ (ethisch, politisch, sozial usw.) aber auch nicht wissenschaftlich sind, kann nach Meinung der Verf. die rein wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgehende Psychoanalyse beutenden und fruchtbaren Einfluß auf die Strafgesetzgebung haben, soweit es das Verständnis des Straftäters, das Verständnis der Motive und die gegen ihn zu verhängenden Maßnahmen betrifft. Der Einfluß sollte aber dort seine Grenze haben, wo die durch das Gesetz zu schützenden Rechtsgüter in Frage gestellt werden. Nur die verständnisvolle Zusammenarbeit von Juristen und Psychiatern bzw. Psychologen kann dabei zu befriedigenden, den unterschiedlichen Standpunkten Rechnung tragenden Ergebnissen führen.

SACHS (Kiel)

Tasso Ramos de Carvalho: Las personalidades psicopáticas y la profilaxia criminal. (Die psychopathischen Persönlichkeiten und die Verhütung von Verbrechen.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 8, 751—763 (1960).

Der Ursprung aller Straftaten soll in der tief antisozialen und selbstsüchtigen menschlichen Natur liegen. Für psycho-analytisch denkende Forscher ist Schuldbewußtsein Ursache des Verbrechens: es verursacht Angst, aus dieser wird Angriffslust und aus derselben wieder Schuldbewußtsein, womit der Ring geschlossen ist. Leute die zu Straftaten neigen, sollen geheilt und erzogen, im schlimmsten Fall unter Obhut gestellt werden, so daß sie in der Gesellschaft mitwirken können. Erziehung soll Strafe verdrängen. Am Zustandekommen eines Verbrechens sind drei Momente beteiligt: Die kongenitalen, verbrecherischen Anlagen des Täters; die stärkere oder schwächere Hemmung, mit der er der Anlage begegnen kann; der besondere Zustand des Täters im Zeitpunkt des Geschehens. Sämtliche Verbrecher sind nicht anomal oder krank; es gibt Gesunde, Kranke und solche, die an der Grenze stehen. Hauptaufgabe der Kriminologie ist es, psychopathische Persönlichkeiten aufzudecken, bevor schädliche Einflüsse auf ihre äußerst verwundbare anthropologische Gestaltung zur Wirkung kommen. Moralisch Defekte sind immer unzurechnungsfähig, sie sind unter Kontrolle zu stellen. Das Leben in Haft steigert die Unsozialität. Wie in der Psychiatrie, so wird auch fortwährend in der Kriminologie den Umweltmomenten eine größere Bedeutung beigemessen. Offene Strafanstalten und Arbeitsstellen werden befürwortet, die dem Sträfling größere Bewegungsfähigkeit und eine Möglichkeit bieten, sich wieder in die Gesellschaft und in die Familie einzugliedern. Auch eine psychoanalytische Behandlung ist zu empfehlen, weil das Unterbewußtsein auf das Bewußtsein wirkt. Die Ausführung dieser Vorschläge stößt immerhin auf die Schwierigkeit der geringen Zahl der richtig geschulten Kriminologen. Verf. macht keine Angaben über den Begriff der psychopathischen Persönlichkeiten und deren Einteilung. Auch werden keine behandelten Fälle angeführt.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

Nils Fahlander: Spezialeingerichtete Ausrückautomobile. Nord. kriminaltekn. T. 29, 313—324 (1959). [Schwedisch.]

J. Venus: Erfahrungen bei der Suche nach Vermißten im Freien. [Morddezernat, Bayer. Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 124, 133—135 (1959).

Gilbert Geis: In scopolamine veritas. The early history of drug-induced statements. J. crim. Law Pol. Sci. 50, 347—357 (1959).

M. Busch: Die Zusammenarbeit von Psychotherapeut, Psychologe und Fürsorger in der Strafanstalt aus der Sicht des Sozialpädagogen. Mschr. Kriminalpsychol. 43, 201—211 (1960).

Verf. geht in dem auf einer Tagung der hessischen Strafanstaltsfürsorger gehaltenen Referat von der Tatsache aus, daß die Zahl der Strafanstaltsfürsorger gering, die der im Strafvollzug tätigen Psychologen noch geringer ist, während Psychotherapeuten im Strafvollzug überhaupt kaum anzutreffen sind; Erfahrungen über die Zusammenarbeit dieser drei Gruppen im Strafvollzug liegen daher für die Bundesrepublik nur in sehr geringem Umfange vor. In Schweden und in der Schweiz ist die Situation etwas günstiger. In Hessen ist nur an der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden ein Psychiater tätig; Psychologen sind an den größeren Strafanstalten des Landes Hessen, jedoch nicht an den Untersuchungshaftanstalten, obwohl sie gerade dort vom Verf. für notwendig gehalten werden. In den Mittelpunkt der Aufgaben des Erziehungsbeamten im Strafvollzug stellt Verf. die Resozialisierung des Gefangenen. Auf die unterschiedlichen Funktionen von Fürsorger, Psychiater und Psychologen wird hingewiesen; der Fürsorger und der Lehrer sollen erziehen, der Psychiater soll diagnostizieren und heilen, der Psychologe analysiert. Bei der Persönlichkeitserforschung können alle zusammenwirken; sie dient jedoch nur als Hilfsmittel und Grundlage für die erzieherische Einflußnahme. Pädagogische und therapeutische Tätigkeit lassen sich nicht trennen; sie laufen weithin parallel. Der Psychiater sollte seine Heilbehandlung mit dem Fürsorger abstimmen; der Psychologe soll nicht nur die Persönlichkeit des Täters beschreiben, sondern den Fürsorger durch konkrete Vorschläge und Beratung unterstützen. Abschließend stellt Verf. die Aufgaben dar, die an den Fürsorger im Strafvollzug herangetragen, und fordert eine vertrauensvolle, von Verständnis getragene Zusammenarbeit von Sozialpädagogen, Psychiatern und Psychologen im Strafvollzug. KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Walter Gerson: Zur Frage der Strafaussetzung auf Bewährung bei einem jugendlichen Mörder. Ein Nachtrag. Mschr. Kriminalpsychol. 43, 225—236 (1960).

Verf. hat in der gleichen Zeitschrift [42, 40ff. (1959)] den Fall eines jugendlichen Mörders geschildert, der zu 10 Jahren Jugendgefängnis verurteilt worden war. Er wohnte 1951 der Hauptverhandlung als Sachverständiger bei und äußerte sich später in positivem Sinne, als die Entlassung zur Bewährung erörtert wurde. Der Verurteilte wurde nach einer Strafzeit von 7 Jahren entlassen und unter Bewährungsaufsicht gestellt. Entgegen der günstigen Prognose aller, die sich dazu geäußert hatten, beging der Entlassene nach 9 Monaten eine Reihe von Diebstählen, die zur erneuten Verurteilung, diesmal zu drei Jahren Zuchthaus, führte. Kurz nach Rechtskraft des neuen Urteils hat Verf. den Verurteilten in der Strafhaft erneut aufgesucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß bei Rückbesinnung wohl keiner der an der Entlassung zur Bewährung Beteiligten zu einem anderen Schluß als damals gekommen wäre. Allerdings hätten die Beteiligten manches dazugelernt. Verf. sieht einen wesentlichen Faktor für die Rückfälligkeit des Täters darin, daß zwischen diesem und dem Bewährungshelfer kein echtes Vertrauensverhältnis bestanden habe, womit er dem Bewährungshelfer keinen Vorwurf machen will; es gäbe eben Imponderabilien, wie unberechenbare Sympathie und Antipathie. Der unangebrachten Empfindlichkeit und Unverträglichkeit, aber auch einem gewissen Geltungsbedürfnis des jungen Mannes müßte wohl doch etwas mehr Bedeutung für das weitere Geschehen beigemessen werden, während Verf. beklagt, daß dieser nicht den nötigen Halt an seinem Bewährungshelfer gefunden habe. Verf. räumt auch ein, daß bei einem guten pädagogischen Kontakt eine Überbewertung der Qualitäten des Begutachteten aus pädagogischem Optimismus heraus möglich sei. Solange die Jugendlichen unter dem unmittelbaren Einfluß eines solchen kontaktbereiten Pädagogen stehen, geht alles gut; die Einstellung des Jugendlichen schlägt um, wenn er diesem besonderen Einfluß nicht mehr unterliegt. Verf. erkennt an, daß der mehr außerhalb des pädagogischen

Kontakts stehende Beurteiler nüchterner und objektiver urteilen werde; seine Einwendungen sollten den Erzieher zu Kritik und Selbstkritik anregen, würden aber nicht zu einer völligen Änderung des Beurteilungsmaßstabes führen können. Der Fall mit all seinen Enttäuschungen, die er den Beteiligten geboten hat, läßt erkennen, daß alle Persönlichkeitsbeurteilungen subjektiv gefärbt sind und keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

StGB § 42 h (Unterstellung unter einen Bewährungshelfer als Auflage). Dem Unterbrachten, der gemäß § 42 h StGB aus der Heilanstalt bedingt entlassen wird, kann die Auflage gemacht werden, sich der Aufsicht des zuständigen hauptamtlichen Bewährungshelfers zu unterstellen. Mit Anmerkung von Dr. A. PENTZ. [OLG Neustadt a. d. Weinstr., Beschl. v. 25. XI. 1960; Ws 202/60.] Neue jur. Wschr. A 14, 980—981 (1961).

Oscar W. Ritchie: *Thoughts upon an impact study of an industrial school for male delinquents.* J. crim. Law Pol. Sci. 50, 462—463 (1960).

Johannes Feige: *Aufgaben und Grenzen der Freizeitgestaltung im Strafvollzug.* Mschr. Kriminalpsychol. 42, 206—213 (1959).

Klaus Rehbein: *Zur Frage der Strafaussetzung auf Bewährung bei einem wegen Totschlags verurteilten Heranwachsenden.* [Inst. f. Strafprozeß u. Strafvollzug, Univ., Münster.] Mschr. Kriminalpsychol. 43, 211—219 (1960).

REHBEIN schildert die Familiengeschichte und die persönliche Entwicklung eines Heranwachsenden, der im Alter von 20,9 Jahren zunächst, wenn auch nach einigem Zögern, in Übereinstimmung mit seiner Freundin die beiderseitigen Beziehungen abbrechen wollte, sich dann jedoch beim Abschiedsstoß „plötzlich und spontan“ zu einem erweiterten Selbstmord entschloß, seine Freundin erdrosselte, sich danach sofort der Polizei stellte und in der Haftanstalt zwei Selbstmordversuche unternahm. Der Täter wurde nach Jugendstrafrecht zu sieben Jahren Jugendstrafe verurteilt und stellte sich „in ehrlichem Sühnebedürfnis dem Strafvollzug“. Nach Verbüßung von 3,7 Jahren wurde er zur Bewährung entlassen. Da er „aus einer echten Sühnehaltung heraus lebt“ und seine Tat verarbeitet hat, ist es nach Meinung des Verf. „nach menschlichem Ermessen völlig ausgeschlossen“, daß er einer ähnlichen Tat erneut fähig wäre. Denn „Sühne ist nicht nur eine Frage der Dauer, sondern vor allem eine Frage der Intensität.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Georg Dietrich: *Zur Phänomenologie der Handlungsformen bei kriminellen Jugendlichen.* [Inst. f. Psychol., Univ., Erlangen.] Vita hum. (Basel) 3, 91—122, 226—240 (1960).

Verf., der inzwischen auch eine größere Monographie über „Kriminelle Jugendliche“ vorgelegt hat, stellt hier aus seinen Untersuchungen an 50 jugendlichen Delinquenten den „differentiellen“ Aspekt der Handlungsformen dar, wobei er sich an eine strenge Phänomenologie hält. Seine Gesichtspunkte zur Aufgliederung der Handlungsformen umfassen die thematische Struktur, die Art des dominanten Kerngebietes und die Art der inneren Regulation und Verfestigung. Die Vielfalt der inneren Impulse wird gegliedert und das Entstehen der Tat aus einer Mehrdeutigkeit oder Eindeutigkeit der inneren Haltung dargestellt. Als Formen der inneren Entlastung gegenüber der „mahnenden Stimme des normativen Ich“ werden zahlreiche Modi an Hand von Zitaten der Untersuchten beschrieben. — Verf. erwähnt die bagatellisierenden Argumente: es war doch nur ein Lausbubenstreich, o. ä.; die wurstig-gleichgültige Deutung: jetzt kommt es auf einen Diebstahl auch nicht mehr an; die Entlastung auf Grund bisherigen Erfolges, sowie vieles dergleichen mehr. Schließlich werden die Handlungen infolge einer entsprechenden Grundhaltung oder einer gewohnheitsmäßigen Eingeschiffenheit des Handlungsstiles dargestellt. Weiterhin werden die geplanten, die nur probierten und zuletzt die aus einer Antriebsunmittelbarkeit erwachsenen Handlungsformen berücksichtigt. — „Bezüglich der kriminellen Verfestigung — und damit der kriminellen Gefährdung — spielen die Handlungen auf Grund von Entlastungsvorgängen, die Handlungen auf Grund einer Grundhaltung und die Handlungen auf Grund gewohnheitsmäßiger Eingeschiffenheit eine besondere Rolle.“

BRESSER (Köln)^{oo}

P. Berner und W. Spiel: Jugendliche Opferstockdiebe. Ein Beitrag zur Primitivreaktion bei Jugendlichen. [Psychiat.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] *Nervenarzt* **32**, 114—119 (1961).

Verff. berichten über drei jugendliche Opferstockdiebe, die aus einer größeren Kasuistik ausgewählt, beispielhaft für die Eigenart solcher Delinquenten sein sollen. Es wird mit vorwiegend psychoanalytischen Gedanken argumentiert und von Störungen im Identitätserleben gesprochen. Es heißt abschließend: „Alle diese Jugendlichen haben ihr Delikt im Pubertätsalter verübt, das ja besonders zu Identitätskrisen neigt. Die besondere Art, wie diese ‚primitiven‘ Jugendlichen solche Identitätskrisen in einem magisch-blasphemischen Symbolakt zur Darstellung bringen, rechtfertigt den hierfür gewählten Begriff der ‚Primitivreaktion‘.“ BRESSER⁵⁰

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

G. Marrubini e M. L. Bozza: La diagnosi chimico-tossicologica negli incidenti da anestesia. (Die chemisch-toxikologische Diagnose bei Narkosezwischenfällen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz. e Clin. Neurochir., Univ., Milano]. [16. Congr., Soc. ital. di Med. leg. e Assicuraz., Firenze, 26.—29. IX. 1959.] *Minerva med.-leg.* (Torino) **81**, 166—167 (1961).

Die reichlichen Literaturangaben über Narkosetodesfälle veranlaßten Verff. zu einer Ausarbeitung derselben vom gerichtsmedizinischen Standpunkt. Während der qualitative Nachweis der meisten Anaesthetica keine Schwierigkeiten bietet, entstehen diese beim quantitativen Nachweis und bei Bewertung der Ergebnisse zu forensischen Zwecken. GIOVANNA GROSSER (Padua)

Marcela Klimová: Beitrag zum Problem der plötzlichen Tode auf dem Operationstisch. [Wehrmachtsinstitut f. gerichtl. Medizin, Prag.] *Soudní lék.* **5**, 37—42 mit dtseh., franz. u. engl. Zus.fass. (1961). [Tschechisch.]

Ein 19jähriger Junge wurde unter der Diagnose Appendicitis eingeliefert, die Operation ordnungsgemäß vorbereitet und unter Pentothalnarkose durchgeführt. Bei der Operation plötzlich eintretende Cyanose, man mußte feststellen, daß Patient erbrochen und aspiriert hat. Bei der Obduktion wurde ein Aspirationstod festgestellt. Weiter war es aber bemerkenswert, daß Patient Träger eines leichteren bis mittelschweren Hydrocephalus internus gewesen war. Entzündliche Veränderungen am Gehirn konnten aber nicht festgestellt werden. Indikation zur Operation war gegeben, diese wurde, ebenso wie die Narkose, fehlerfrei durchgeführt. Nach Auffassung der Autorin war es aber unvorhergesehener Weise bei der Narkose zur Hirnanschwellung und den dadurch bedingten Erbrechen gekommen, das dann zur tödlichen Aspiration geführt hat. NEUGEBAUAR (Münster i. Westf.)

W. Perret: Die „besondere Buchführung“ bei Drains und Tamponadestreifen. *Med. Klin.* **55**, 378—379 (1960).

R. Piedelièvre et L. Cotte: L'apport médico-légale à la notion de responsabilité. (Der gerichtsmedizinische Einfluß auf die Begriffsbestimmung der Verantwortlichkeit.) *Sem. méd.* (Paris) **37**, 437—440 (1960).

Eingangs wird ausführlich ausgeführt, daß der Gerichtsmediziner eine wesentliche Rolle als Helfer der Justiz spielt, da er Art und Auswirkung der Verletzung feststellt. Das französische Recht unterscheidet bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen absichtlich und unabsichtlich beigebrachten Verletzungen. Die absichtliche Tat setzt voraus, daß der Täter die Tat und ihre Folgen gewollt hat. Natürlich hat sich das medizinische Gutachten nicht mit der Frage der Absichtlichkeit zu befassen, wohl aber mit dem Geisteszustand zur Tatzeit. Das Vorhandensein einer körperlichen Verletzung ist zwar keine unbedingte Voraussetzung für eine Übertretung, aber selbstverständlich ist in der Praxis der Grad der Verletzung die Basis der strafrechtlichen Beurteilung. Wenn nämlich die Arbeitsunfähigkeit weniger als 8 Tage dauert liegt eine Übertretung vor, dauert sie mehr als 8 Tage wird das Delikt durch das „tribunal correctionnel“ geahndet. Wenn schließlich der Tod des Opfers eintrat, kommt das Verbrechen vor das Geschworenengericht (cour d'assises). Die Verff. meinen nun, daß dem Gerichtsmediziner, der sehr gut weiß, daß die Schwere der Verletzung keineswegs nur vom Willen des Täters, sondern auch vom